



MARKT
THALMÄSSING

Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thalmässing (BGS-EWS) vom 05.12.2023

Der Markt Thalmässing beschließt folgende Übergangsregelung:

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Thalmässing bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS vom 05.12.2023, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandkräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände nach den in Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandkräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regeln der BGS-EWS vom 05.12.2023.

(2) Die Wirksamkeit der BGS-EWS vom 05.12.2023 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Thalmässing ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Thalmässing, den 06.12.2023

Markt Thalmässing

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mailinger'.

Johannes Mailinger
Erster Bürgermeister

